

**212. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Verwaltungsmanager/in“ (Certified Programme)
(Department für Governance und Public Administration)
(Wiederverlautbarung) bisher: „Public Management“**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Lehrgang zielt darauf ab, Führungskräfte und angehende Führungskräfte in der kommunalen und regionalen Verwaltung zu befähigen, die künftigen Herausforderungen für die lokale Verwaltung zu bewältigen. Dabei lernen die TeilnehmerInnen strategische und operative Managementkonzepte und -instrumente und deren Umsetzung in ihrer Organisation kennen. Es werden dabei auch die Auswirkungen der Europäischen Integration sowie der Globalisierung und die Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für ihre Verwaltung berücksichtigt. Die TeilnehmerInnen lernen Lösungen zu entwickeln, um ihren Aufgabenbereich aktiv mitgestalten und Modernisierungs- bzw. Veränderungsprozesse vorantreiben zu können.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Verwaltungsmanager/in“ wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 2 Semester (6-9 Monate). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzung(en) für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Verwaltungsmanager/in“ müssen erfüllt sein:

- a) Universitätsreife und 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung oder
- b) Mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung oder
- c) bei Gemeindebediensteten und Bediensteten in Gemeindeverbänden ist eine abgelegte Gemeindedienstprüfung Voraussetzung. Darüber hinaus ist eine nachzuweisende Dienstzeit bei Bediensteten mit Universitätsreife im Ausmaß von 2 Jahren, ansonsten von 4 Jahren erforderlich
- d) Die positive Beurteilung des/der Bewerber/in in einem Bewerbungsgespräch durch die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungsart	UE ¹	ECTS
1. Public Management 1		42	7
- Herausforderungen und Strategien für die öffentliche Verwaltung	VO	24	4
- Dienstleistungsqualität durch Kooperation und Technologie	VO	18	3
2. Public Management 2		56	7
- Finanzielle Steuerung und Grundlagen des öffentlichen Haushaltswesen	VO	32	4
- Instrumente für eine effektive Steuerung	VO	24	3
3. Der Amtsleiter als Manager eines Dienstleistungsbetriebes	KS	24	3
4. Effektive (interne und externe) Kommunikation	KS	24	4
5. Hausarbeit (inkl. Workshop zur Erstellung der Hausarbeit)	SE	10	4
	Summe	156	25

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Verwaltungsmanager/in“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen, diese setzt sich zusammen aus:
 - a) Fachprüfungen der Fächer „Public Management 1“, „Public Management 2“, „Der Amtsleiter als Manager eines Dienstleistungsbetriebes“ und „Effektive Kommunikation“. Die Fachprüfungen setzen sich aus den Teilprüfungen über die Lehrveranstaltungen zusammen.
 - b) Erstellung einer eigenständigen, praxisorientierten Hausarbeit in Form einer Gruppen- oder Einzelarbeit.
 - c) Kommissionelle Endprüfung mit Präsentation und Verteidigung der Hausarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder ausseruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

¹ Unterrichtseinheiten

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
 - durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Dieses enthält einen Nachweis über alle abgelegten Prüfungsfächer.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.